

Az. 36/8-4/0-4

## Neufassung der Ordnung für die Umweltsarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 7.6.2011 folgende Neufassung der Ordnung für die Umweltsarbeit vom 17.10.2005 (KABL S. 323) beschlossen:

### Ordnung für die Umwelt – und Klimaarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Überarbeitete Fassung vom Juli 2011)

#### Präambel

„Zum Christsein gehört die Verantwortung für die Schöpfung. Wir kennen Gottes Auftrag: ‚Macht euch die Erde untertan, (1. Mose 1, 28). Das kann nicht heißen: Macht mit der Schöpfung, was Ihr wollt. Gott hat uns die Erde anvertraut, damit wir sie für künftige Generationen von Menschen, Tieren und Pflanzen ‚bebauen und bewahren, (1. Mose 2,15).“  
– aus der Botschaft der Landessynode Gunzenhausen 1989.

Umwelt- und Klimaarbeit in der Evangelischen Kirche bedeutet deshalb zuerst das Bekenntnis zu Gott, dem Schöpfer, geistlich zu vertiefen und eine Ethik der Nachhaltigkeit zu entfalten.

Sie gibt den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen, aber auch den einzelnen Christinnen und Christen Anregungen und praktische Hilfen, zu einem Lebensstil und einer Wirtschaftsweise der Nachhaltigkeit zu finden.

#### 1. Aufgaben kirchlicher Umwelt- und Klimaarbeit

Umwelt- und Klimaarbeit in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

- reflektiert den Glauben an Gott, den Schöpfer des Himmels und der Erde
- wirkt mit bei der Formulierung einer Umweltethik
- betreibt Bildung für nachhaltige Entwicklung und Klimaverantwortung
- knüpft und pflegt ein Netz regionaler Umweltbeauftragter
- gibt Anstöße für umweltgerechtes, nachhaltiges Leben und Wirtschaften in der Kirche
- bietet dafür Hilfe durch fachlich ausgebildete Berater und Beraterinnen an
- entwickelt und begleitet Maßnahmen, um Gemeinden, Dienste und Einrichtungen für Klimaverantwortung als Schöpfungsverantwortung zu sensibilisieren
- berät über mögliche Maßnahmen zum Klimaschutz und vermittelt fachliche Beratung
- wirkt mit bei der Meinungsbildung der kirchenleitenden Organe in Umwelt- und Nachhaltigkeitsfragen
- pflegt den Austausch mit Initiativen und Institutionen der Gesellschaft und des Staates, die sich mit Umwelt- und Nachhaltigkeitsfragen befassen.

Sie ist dem Handlungsfeld 5 zugeordnet, hält aber auch Kontakt zum Handlungsfeld 6 (Konziliarer Prozess).

#### 2. Mitarbeitende in der kirchlichen Umweltsarbeit

In der Umwelt- und Klimaarbeit der Evang.-Luth. Kirche in Bayern wirken zusammen

- der oder die Beauftragte für Umwelt- und Klimaverant-

wortung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

- die Umweltbeauftragten in den Kirchenkreisen
- die Umweltbeauftragten in den Dekanatsbezirken
- die Umweltbeauftragten der Kirchengemeinden
- Umweltbeauftragte aus Werken und Diensten
- die kirchlichen Umweltberater und -beraterinnen

#### 3. Strukturen kirchlicher Umwelt- und Klimaarbeit

##### 3.1. Die Beauftragten für Umwelt- und Klimaarbeit

##### 3.1.1. Die Umweltbeauftragten in den Kirchengemeinden

1. Der Kirchenvorstand soll bald nach seiner Konstituierung für die Dauer von sechs Jahren eine Umweltbeauftragte oder einen Umweltbeauftragten für die Kirchengemeinde oder Gesamtgemeinde berufen. Mehrere Kirchengemeinden können gemeinsam eine Umweltbeauftragte oder einen Umweltbeauftragten berufen.

Der oder die Umweltbeauftragte kann sich zur Unterstützung seiner oder ihrer Arbeit einen „Arbeitskreis Umwelt“ aufbauen oder bestimmte Aufgaben der Umweltsarbeit an geeignete Gemeindeglieder delegieren.

Das Pfarramt informiert den Beauftragten oder die Beauftragte für Umwelt- und Klimaverantwortung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern über die Umweltbeauftragten.

2. Die Umweltbeauftragten können und sollen umweltrelevante Themen als Tagesordnungspunkte in die Kirchenvorstandssitzungen einbringen. Entsprechend sind sie stets hinzuzuziehen, wenn umweltrelevante Punkte in der KV-Tagesordnung vorgesehen sind.

Insbesondere folgende Aufgaben werden den Umweltbeauftragten übertragen:

- Stärkung des Bewusstseins für unsere Schöpfungsverantwortung, Förderung der vielfältigen Möglichkeiten des Schöpfungslobs
- Rechtzeitige Beteiligung an allen Vorüberlegungen, Planungen und Durchführungen von Bau-, Umbau-, Sanierungs-, Pflege-, Begrünungs- und Verschönerungsmaßnahmen an Gebäuden sowie bei Außenanlagen und Umgriffen zur Beachtung umweltgerechter Vorgehensweisen
- Teilnahme an Baubegehungen und offizielle Stellungnahme zu Bauvorhaben (vgl. Kirchliche Baubekanntmachung, KABL 2010, S. 226; RS 365):  
„1.3 Stellungnahme der örtlichen Umweltbeauftragten: Bei den Vorüberlegungen für alle größeren Instandsetzungen sind die kirchlichen örtlichen oder überregionalen Umweltbeauftragten einzubeziehen; ihre schriftliche Stellungnahme ist zusammen mit dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung vorzulegen.“
- Erarbeitung von Vorschlägen zum umweltfreundlichen und klimabewussten Handeln in der Kirchengemeinde (z.B. Wärmedämmung, Heizanlagen, erneuerbare Energien, Strom- und Wasser-Spartechniken, Regenwassernutzung, Gestaltung von Außenanlagen und Flächenentsiegelung, Nutzerverhalten, Mobilität)
- Beratung bei Lebensmittelbeschaffung für Gemeindeveranstaltungen, Kindergärten und Heime

- Beratung beim Einkauf von umweltfreundlichen Putzmitteln, Büroartikeln und -geräten
- Beratung zum Umgang mit Kirchenland, Weitergabe von Informationen zu Arten- und Biotopschutzmöglichkeiten
- Regelmäßige Berichterstattung (einmal jährlich) im Kirchenvorstand zum gemeindlichen Sachstand in Umweltfragen: Erfolge benennen, Probleme erläutern, Ziele formulieren
- Herstellung und Pflege von Kontakten zu Umweltverbänden, Medien und zur Öffentlichkeit
- Impulse für eine kirchliche Beteiligung an Agenda-21-Prozessen

3. Der oder die Umweltbeauftragte arbeitet im Einvernehmen mit den kirchlichen Umweltbeauftragten und Umweltberaterinnen und -beratern auf Dekanats-, Kirchenkreis- und Landeskirchenebene. Sie/Er erhält das Magazin „umwelt-mitwelt-zukunft“ und für die Arbeit relevante Informationen, Angebote und Einladungen.

4. Sie/Er nimmt an umweltbezogenen Fortbildungsangeboten sowie an den überörtlichen Dekanats-, Regional- und Landestreffen der kirchlichen Umweltbeauftragten teil.

5. Das Amt des oder der Umweltbeauftragten ist ein Ehrenamt. Es gelten die Bestimmungen des Ehrenamtsgesetzes (KABl 1/2001, RS 802). Mit der oder dem Umweltbeauftragten wird ein Ehrenamtsvertrag geschlossen. In diesem wird auch die Auslagerung durch die Kirchengemeinde geregelt.

6. Für Umwelt- und Klimaarbeit werden im Haushalt der Kirchengemeinde Mittel nach Maßgabe ihres aufgestellten Haushalts eingestellt.

### 3.1.2. Die Umweltbeauftragten in den Dekanatsbezirken

1. Die Dekanatsynoden oder Dekanatsausschüsse können möglichst bald nach ihrer Konstituierung Umweltbeauftragte in den Dekanatsbezirken berufen. Mehrere Dekanatsbezirke können gemeinsam einen Umweltbeauftragten oder eine Umweltbeauftragte berufen. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Dekanatsbüro informiert den oder die landeskirchliche/-n Beauftragte/-n für Umwelt- und Klimaverantwortung über die Berufung.

2. Zu den Aufgaben der/des Umweltbeauftragten im Dekanatsbezirk gehören insbesondere:

- Umweltbeauftragte in den Kirchengemeinden gewinnen, motivieren und begleiten
- in der Struktur des Dekanatsbezirks Ansprechpartner/-in für die Umweltbeauftragten in den Kirchengemeinden sein und deren Arbeit koordinieren und vernetzen
- umwelt- und klimarelevante Fragestellungen im Dekanatsbezirk wahrnehmen, Dekanatsynode und Dekanatsausschuss in Umwelt- und Klimafragen beraten und begleiten
- gemeinsame Umwelt- und Bildungsveranstaltungen für den Dekanatsbezirk anbieten
- Außenvertretung der kirchlichen Umwelt- und Klima-

arbeit im Dekanatsbezirk, Vernetzung (zum Beispiel mit Verbänden)

- „Ersatzvornahme“ (zum Beispiel der Stellungnahme in Baufragen, wenn in einer Gemeinde kein/-e Beauftragte/-r benannt ist)

3. Der oder die Umweltbeauftragte arbeitet im Einvernehmen mit den kirchlichen Umweltbeauftragten und Umweltberatern auf Kirchenkreis- und Landeskirchenebene. Er/Sie erhält das Magazin „umwelt-mitwelt-zukunft“ und für die Arbeit relevante Informationen, Angebote und Einladungen.

4. Er/Sie nimmt an umweltbezogenen Fortbildungsangeboten sowie an den überörtlichen Regional- und Landestreffen der kirchlichen Umweltbeauftragten teil.

5. Das Amt des oder der Umweltbeauftragten im Dekanatsbezirk ist ein Ehrenamt. Es gelten die Bestimmungen des Ehrenamtsgesetzes (KABl 2001 S. 9; RS 802). Mit der oder dem Umweltbeauftragten wird ein Ehrenamtsvertrag geschlossen. In diesem wird auch die Auslagerung durch den Dekanatsbezirk geregelt.

### 3.1.3. Die Umweltbeauftragten in den Kirchenkreisen

Für die Kirchenkreise werden auf Vorschlag des bzw. der landeskirchlichen Beauftragten von dem Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis bis zu vier Umweltbeauftragte für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Diese teilen sich den Kirchenkreis so auf, dass für jeden Dekanatsbezirk ein Beauftragter oder eine Beauftragte zuständig ist. Es sollte darauf geachtet werden, dass eine Mischung von Theologen und Nichttheologen erreicht wird.

Das Amt des oder der Umweltbeauftragten im Kirchenkreis ist ein Ehrenamt. Es gelten die Bestimmungen des Ehrenamtsgesetzes (KABl 1/2001, RS 802). Mit der oder dem Umweltbeauftragten wird ein Ehrenamtsvertrag geschlossen. In diesem wird auch die Auslagerung durch den Dekanatsbezirk geregelt.

Die Arbeit geschieht in Absprache mit dem zuständigen Oberkirchenrat oder der zuständigen Oberkirchenrätin des Kirchenkreises. Der oder die Umweltbeauftragte legt einen jährlichen Bericht vor, der mit der Oberkirchenrätin oder dem Oberkirchenrat im Kirchenkreis besprochen wird.

Den Umweltbeauftragten im Kirchenkreis werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- Koordination der Umwelt- und Klimaarbeit im Kirchenkreis in Abstimmung mit dem bzw. der Beauftragten für Umwelt- und Klimaverantwortung der ELKB und den Umweltbeauftragten in den Dekanatsbezirken des Kirchenkreises
- Durchführung eines jährlichen Regionaltreffens im Kirchenkreis zum Erfahrungsaustausch, zur Fortbildung und zur gemeinsamen Willensbildung für die Umweltbeauftragten der Gemeinden sowie der kirchlichen Werke und Dienste in Abstimmung mit den Dekanatsbeauftragten im Kirchenkreis

<sup>1</sup> Wo bei der Regionalbischöfin bzw. dem Regionalbischof keine eigenen Mittel vorhanden sind, geschieht diese über das Büro des landeskirchlichen Beauftragten.

### 3.1.4. Der oder die Beauftragte für Umwelt- und Klimaverantwortung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Der oder die Beauftragte für Umwelt- und Klimaverantwortung der ELKB ist Pfarrer oder Pfarrerin der Evang.-Luth. Kirche in Bayern oder ein Mitarbeitender mit theologisch-pädagogischer Qualifikation. Er oder sie ist dem Handlungsfeld 5 „Gesellschaftsbezogene Aufgaben“ zugeordnet. Zum Handlungsfeld 6 „Ökumene, Mission, Entwicklungsdienst und Partnerschaft“ hält er oder sie Kontakt.

Er oder sie arbeitet mit in der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der Gliedkirchen der EKD (AGU).

Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem oder der für das Handlungsfeld zuständigen Referenten oder Referentin im Landeskirchenamt.

Die Arbeit erfolgt im Rahmen der Perspektiven und Schwerpunkte der ELKB in Absprache mit den zuständigen Stellen des Landeskirchenamtes und im Austausch mit der Kirchlichen Umweltkonferenz (KUK).

Der oder dem Beauftragten werden folgende Aufgaben übertragen:

#### 1. Aufgaben innerhalb der Strukturen der Umwelt- und Klimaarbeit:

- Pflege und Betreuung eines Netzes von ehrenamtlichen Umweltbeauftragten auf Kirchenkreis-, Dekanats- und Gemeindeebene.
- Vorsitz in der Kirchlichen Umweltkonferenz (KUK)
- Pflege und Betreuung einer besonders ausgebildeten Umweltberatung.
- Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten (AGU) in der EKD.
- Mitarbeit im Vorstand des kirchlichen Vereins „Schöpfung bewahren konkret e.V.“

#### 2. Beratung und Begleitung

- Beratung der kirchenleitenden Organe, der Dekanate und Kirchengemeinden sowie der kirchlichen Dienste und Werke in allen Umwelt- und Klimafragen
- Bereitstellung von Informationen, Arbeitshilfen, Gottesdienstentwürfen, Aktions- und Handlungsvorschlägen für die praktische Arbeit.
- Angebote für Fortbildung, Erfahrungsaustausch und Unterstützung.
- Verwaltung und Gewinnung von Fördermitteln zur Unterstützung modellhafter Umweltprojekte im Bereich der Landeskirche.

#### 3. Kontaktpflege und Öffentlichkeitsarbeit

- Enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit kirchlichen Dienststellen und Verwaltungen, insbesondere mit den betroffenen Referaten und Arbeitsbereichen.
- Kooperation mit den Einrichtungen der kirchlichen Schul-, Jugend- und Bildungsarbeit.
- Kontaktpflege mit den Umweltbeauftragten der katholischen Kirche in Bayern, mit Bürgerinitiativen, Agenda-Gruppen, Umwelt- und Naturschutz-Verbänden.
- Verbindungsstelle der ELKB zu Ministerien (Umwelt, Ge-

sundheit, Verbraucherschutz, Land- und Forstwirtschaft), Naturschutzbehörden, Landschaftspflegeverbänden u. a., Zusammenarbeit bei Projekten und Initiativen.

- Aktive Medien- und Öffentlichkeitsarbeit in engem Kontakt mit dem Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Publizistik (PÖP)

#### 4. Theologie und Ethik

- Vermittlung und Aktualisierung schöpfung relevanter Inhalte aus der biblischen Überlieferung, der Kirchen-, Theologie- und Frömmigkeitsgeschichte, Vertretung der Schöpfungsverantwortung als eines konstitutiven Elements von Kirche und Theologie.
- Beobachtung und theologische Reflexion ökologisch relevanter Vorgänge und Themen in Staat und Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Kirchen und Öffentlichkeit.
- Stellungnahmen zu aktuellen, umwelt- und klimabezogenen Fragen und Auseinandersetzungen, Information und Beratung kirchenleitender Organe über damit verbundene oder sich daraus ergebende kirchliche und gesellschaftspolitische Konsequenzen.

### 3.2. Die kirchlichen Umweltberater und -beraterinnen

Kirchliche Umweltberater und -beraterinnen sind Männer und Frauen aus dem Bereich der ELKB, die eine einschlägige Ausbildung (z. B. in der evangelischen Landjugendakademie Altenkirchen) absolviert haben, vom Landeskirchenrat berufen und in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt worden sind. Sie stehen mit ihrer Fachkompetenz den Gemeinden und Einrichtungen zur Verfügung und bieten an

- Beratung bei Planung von Um- oder Neubauten, Gestaltung von Außenanlagen, Friedhöfen und bei Fragen zur Alltagsökologie
- Beratung beim Artenschutz
- Vorträge über die verschiedenen Umweltthemen wie Energie, Schadstoffe, Abfall, Wasser, Ernährung, Kleidung usw.
- Ökologische Bilanzierung von Gemeindehäusern, Gemeinden, Kirchen, Kindergärten und anderen Einrichtungen
- Vermittlung von Fachberatung bei speziellen Fragen z. B. im Energie-, Bau- oder Chemiebereich
- Begleitung von gemeindlichen Umweltgruppen, Umweltbeauftragten und Kirchenvorständen in allen Fragen der „Bewahrung der Schöpfung“
- Hilfe bei lokalpolitischen Fragestellungen, wenn die Kirche als Träger öffentlicher Belange gefordert wird (z. B. Großprojekte, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren u. a.)
- Die kirchlichen Umweltberater und -beraterinnen arbeiten mit den Umweltbeauftragten auf Gemeinde-, Dekanats-, Kirchenkreis- und Landeskirchenebene eng zusammen. Sie arbeiten auf Honorarbasis.

### 3.3. Die kirchlichen Umweltauditorinnen und -auditoren

Im Rahmen des kirchlichen Umweltmanagements „Grüner Gockel“ arbeiten Auditorinnen und Auditoren mit. Sie haben eine entsprechende Ausbildung durchlaufen und mit Zerti-

fikat erfolgreich abgeschlossen. Der Auditor bzw. die Auditorin

- unterstützt den/die örtliche/n Umweltbeauftragte/-n bei der Bildung eines Umweltteams
- leitet fachlich das Team an
- begleitet, berät und moderiert den gesamten Prozess der Einführung des Umweltmanagements in der Kirchengemeinde und überwacht den Zeitplan bis zur Zertifizierung
- nimmt an den Sitzungen des Umweltteams soweit erforderlich teil
- übernimmt nach Absprache mit dem Umweltteam einzelne Aufgaben im Prozess
- nimmt auf Wunsch an ausgewählten Veranstaltungen und Kirchenvorstandssitzungen teil
- ist Bindeglied zwischen der Arbeitsstelle „Grüner Gockel“ und dem örtlichen Umweltteam

Die Auditorin bzw. der Auditor arbeitet ehrenamtlich. Er/Sie erhält eine Aufwandsentschädigung für die Begleitung bei der Einführung des Umweltmanagementsystems „Grüner Gockel“. Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Ehrenamtsgesetzes (KABl 1/2001, RS 802). Mit der Auditorin oder dem Auditor wird ein Ehrenamtsvertrag geschlossen. In diesem wird auch die Auslagenerstattung geregelt.

Die Auditorinnen und Auditoren sind zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Diese wird in Abstimmung mit dem bundesweiten Netzwerk KirUm - Kirchliches Umweltmanagement durch die Arbeitsstelle Klimacheck und Umweltmanagement angeboten.

Die Auditorinnen und Auditoren können zum Zweck der Fortbildung und des Erfahrungsaustausches eine eigene Konferenz bilden. Sie können aber auch mit Gaststatus in die bestehenden Konferenzen KUK und KUB eingeladen werden.

### **3.4. Die Gremien der Umwelt- und Klimaarbeit**

#### **3.4.1. Die Kirchliche Umweltkonferenz (KUK)**

##### *Mitglieder*

Zur Kirchlichen Umweltkonferenz gehören

- Der oder die Beauftragte für Umwelt- und Klimaverantwortung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
- die Umweltbeauftragten im Kirchenkreis
- eine von der Landessynode entsandte Kontaktperson
- bis zu vier von den Werken und Diensten entsandte Umweltbeauftragte
- eine vom Verein „Schöpfung bewahren konkret - Kirchlicher Verein zur Förderung umweltfreundlicher Projekte“ entsandte Kontaktperson
- eine vom Kreis der kirchlichen Umweltberater und -beraterinnen entsandte Kontaktperson
- eine aus dem Kreis der Auditorinnen und Auditoren entsandte Kontaktperson
- Vertreter und Vertreterinnen von großen Umweltprojekten, die die Konferenz für die Laufzeit des Projekts kooperiert
- der Bund Naturschutz in Bayern entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin als Kontaktperson

##### *Aufgaben*

Die KUK dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und der gemeinsamen Willensbildung in allen Umwelt- und Klimafragen, die Glaube und Kirche betreffen. Sie kann sich mit Erklärungen und Aufrufen an innerkirchliche Adressaten wenden. Vor öffentlichen Erklärungen ist eine Rücksprache mit der Fachabteilung und den jeweils zuständigen Stellen des Landeskirchenamtes zu führen.

Die KUK berät den landeskirchlichen Beauftragten und dient als Bindeglied zwischen ihm und den Gemeinden.

##### *Vorsitz, Sprecher, Sprecherrat*

Den Vorsitz der KUK führt der oder die landeskirchliche Beauftragte für Umwelt- und Klimaverantwortung.

Die Konferenz wählt aus ihren ständigen Mitgliedern eine Sprecherin oder einen Sprecher. Diese/-r unterstützt den oder die landeskirchliche/-n Beauftragte/-n bei der Geschäftsführung, insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung der Tagungen.

Ein Sprecherrat, bestehend aus je einem oder einer Kirchenkreis-Vertreter oder -Vertreterin, vertritt die Konferenz zwischen den Tagungen bei wichtigen Anliegen der kirchlichen Umwelt- und Klimaarbeit (z. B. im Besetzungsverfahren der Stelle des/der landeskirchlichen Beauftragten).

##### *Tagungen der KUK*

Die KUK tritt in der Regel zwei Mal im Jahr zusammen. Zu einer der Tagungen werden auch die Dekanatsumweltbeauftragten als Gäste eingeladen. Sollten in einem Dekanatsbezirk mehrere Dekanatsbeauftragte benannt sein, so ist eine Einzeldelegation vorzunehmen.

Soweit die Umweltberaterinnen und -berater keine eigene Konferenz durchführen (s. u.), können sie zur KUK als nicht stimmberechtigte Mitglieder eingeladen werden.

##### *Geschäftsordnung*

Die KUK gibt sich eine Geschäftsordnung

#### **3.4.2. Die Konferenz der Umweltberater (KUB)**

Die Umweltberater und Umweltberaterinnen treffen sich in der Konferenz der Umweltberater (KUB) zu Fortbildung, Koordination ihrer Arbeit und zur Festlegung allgemeiner Richtlinien. Der oder die landeskirchliche Beauftragte nimmt als Gast daran teil.

Die Konferenz der Umweltberater (KUB) bestellt aus ihren Reihen einen Sprecher oder eine Sprecherin für die Dauer von drei Jahren.

Sie entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Kirchliche Umweltkonferenz.

München, 28. Juli 2011

Im Auftrag: Detlev Bierbaum, Oberkirchenrat